

# HOCHWASSER: STEUER ZURÜCK

Für ArbeitnehmerInnen im Zusammenhang mit Hochwasserkatastrophen

Autoren der Broschüre und Aktualisierung:  
Referat Steuerrecht

Stand: Jänner 2013



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Für welche Kosten gilt die steuerliche Absetzbarkeit?</b>	<b>5</b>
Ausgaben zur Beseitigung der Katastrophenschäden	5
Ausgaben für Sanierung und Reparatur von weiter benützba- ren Gegenständen	6
Ausgaben für die Ersatzbeschaffung zerstörter Vermögensgegenstände	7
Kosten für die Ersatzbeschaffung eines PKW	8
Kosten für die Ersatzbeschaffung von anderen Fahrzeugen	10
Kosten für die Ersatzbeschaffung von Wohnhäusern oder Wohnungen	10
Kosten für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen	11
Kosten für die Ersatzbeschaffung von Unterhaltungselektronik, Foto- und Filmausrüstungen	11
Kosten für die Ersatzbeschaffung von sonstigen Vermögensgegenständen	12
<b>Welche Beträge mindern die absetzbaren Kosten?</b>	<b>13</b>
<b>Wie erfolgt die steuerliche Berücksichtigung dieser Kosten?</b>	<b>14</b>
<b>Befreiungen von Gebühren und Schenkungssteuer</b>	<b>15</b>
<b>Was ist sonst noch steuerlich begünstigt?</b>	<b>16</b>
<b>Berechnungsbeispiele</b>	<b>17</b>
<b>Muster Kostenaufstellung</b>	<b>19</b>
<b>Muster - Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)</b>	<b>20</b>



Außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden wirken sich ohne Berechnung eines Selbstbehaltes einkommensmindernd aus.

## FÜR WELCHE KOSTEN GILT DIE STEUERLICHE ABSETZBARKEIT?

### **Ausgaben zur Beseitigung der Katastrophenschäden**

Kosten, die für die Beseitigung von Katastrophenschäden anfallen, sind steuerlich abzugsfähig (ohne Selbstbehalt), wenn diese Kosten durch Rechnungen belegbar sind.

Dazu zählen unter anderem (Aufzählung ist beispielhaft):

- Beseitigung von Wasser- und Schlammresten
- Entsorgung von Sperrmüll und anderen Gegenständen
- Raumtrochnungskosten
- Kosten zur Mauerentfeuchtung
- Anschaffung bzw. Anmietung von Trocknungs- und Reinigungsgeräten usw.

Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Von den mit der Beseitigung von Katastrophenfolgen im Zusammenhang stehenden Kosten sind sämtliche Kosten in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig. Dabei ist es gleichgültig, ob die Kosten im Zusammenhang mit dem Erstwohnsitz oder einem weiteren Wohnsitz anfallen oder im Zusammenhang mit einem "Luxusgut" stehen (z.B. sind auch Kosten für die Reinigung eines Schwimmbades oder einer Sauna steuerlich absetzbar).

## **Ausgaben für Sanierung und Reparatur von weiter benützbaren Gegenständen**

Um welche Ausgaben kann es sich handeln (Aufzählung ist beispielhaft):

Bei Wohnhäusern und Wohnungen z.B.:

- Ersatz des Fußbodens
- Erneuerung des Verputzes
- Ausmalen von Räumen
- Sanierung der Kanalisation bzw. Senkgruben
- Reparatur bzw. Wiederherstellen von Zäunen und sonstigen Grundstücksumfriedungen
- Sanierung von Gehsteigen und Hopfpflasterungen
- Reparatur beschädigter PKW
- Reparatur von elektrischen Geräten

Die Kosten für die Reparatur und die Sanierung weiter nutzbarer Vermögensgegenstände sind allerdings nur in dem Umfang absetzbar, in dem diese Gegenstände für die "übliche Lebensführung" (keine Luxusgegenstände!) benötigt werden. Nicht absetzbar sind z.B. Sanierungskosten an einem Schwimmbad (Luxusgegenstand!).

### **ACHTUNG:**

Absetzbar sind aber nur jene Sanierungs- und Reparaturkosten, bei denen es sich um den Hauptwohnsitz (in Anlehnung an die Beurteilung durch die Landesbehörden) handelt, nicht hingegen für Zweit- oder weitere Wohnsitze, Gartenhäuschen, Badehütten (Pfahlbauten), Wohnmobile, Wohnwagen.

## **Ausgaben für die Ersatzbeschaffung zerstörter Vermögensgegenstände**

Welche Aufwendungen können davon betroffen sein (Aufzählung ist beispielhaft):

- der erforderliche Neubau des gesamten Wohngebäudes oder von Gebäudeteilen
- Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen
- Neuanschaffung eines PKW
- Neuanschaffung von Kleidung
- Neuanschaffung von Geschirr usw.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gegenständen sind allerdings nur in dem Ausmaß abzugsfähig, in dem die Gegenstände für die übliche Lebensführung benötigt werden.

Nicht steuerlich absetzbar sind somit die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gütern, die für die "übliche Lebensführung" nicht notwendig sind (z.B. Sportgeräte) bzw. einem gehobenen Bedarf dienen (insbesondere "Luxusgüter").

Gehen die Ersatzbeschaffungskosten über einen durchschnittlichen Standard hinaus, sind nur die den üblichen Standard betreffenden Kosten steuerlich abzugsfähig. Das heißt, dass sämtliche Kosten in Höhe des Neupreises steuerlich abgesetzt werden können.

Für die Berücksichtigung dieser Kosten ist es notwendig, dass dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt die von den Gemeindekommissionen aufgenommenen Niederschriften über die Schadenserhebung (Schadensprotokoll) vorgelegt werden. Diese Schadensprotokolle bilden die Grundlage für die steuerliche Behandlung und Absetzbarkeit der Schadensbeseitigungskosten.

Sollte es kein solches "Schadensprotokoll" geben oder ist dieses nur teilweise aufgenommen worden (Gebäude liegt in einem als hochwassergefährdet eingestuften Gebiet), muss eine "Selbsterklärung" unter Beilage der entsprechenden Rechnungen beigebracht werden.

## **Kosten für die Ersatzbeschaffung eines PKW**

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines zerstörten PKW stellen nur in Höhe des Zeitwertes zum Zeitpunkt der Zerstörung (Beschädigung) des Fahrzeuges eine außergewöhnliche Belastung dar. Es ist dafür nicht ausschlaggebend, ob ein neues oder gebrauchtes Ersatzfahrzeug angeschafft wird.

### **Sind im Familienverband mehrere PKW vorhanden, so gilt Folgendes:**

Die Ersatzbeschaffung ist steuerlich nur für das bisherige "Erstauto" eines Familienmitgliedes zu berücksichtigen. Nutzen nun in einem Haushalt beide Ehegatten jeweils einen eigenen PKW und wurden beide PKW unbrauchbar, so werden die Kosten der Ersatzbeschaffung beider PKW steuerlich berücksichtigt.

Sollte jedoch ein Ehegatte über zwei Autos verfügen, wie etwa einen Gebrauchs-PKW und einen Jagd-Geländewagen, so kann in diesem Fall nur die Ersatzbeschaffung des Gebrauchs-PKW steuerlich berücksichtigt werden.

Der Zeitwert des PKW kann dabei an Hand einer achtjährigen Gesamtnutzungsdauer des zerstörten Fahrzeuges errechnet werden; es ist jedoch mindestens ein Wert von 10% der seinerzeitigen Anschaffungskosten des zerstörten Fahrzeuges anzunehmen. Bei der Ermittlung des Zeitwertes für den zerstörten PKW ist von den Anschaffungskosten in Höhe von maximal 40.000 Euro auszugehen.



**BEISPIEL 1:**

Bei dem zerstörten PKW handelt es sich um einen Mercedes Benz S 500, Baujahr Jänner 2008 und hatte einen Listenneupreis von 100.000 Euro. In welcher Höhe sind die Kosten steuerlich absetzbar?

**LÖSUNG:**

Bei dem zerstörten Auto handelt es sich um ein Auto, dessen Neupreis das steuerliche Ausmaß von 40.000 Euro weit übersteigt, daher können lediglich Anschaffungskosten in Höhe von 40.000 Euro als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

**40.000 Euro : 8 Jahre Nutzungsdauer = 5.000 Euro Wertverlust pro Jahr**

2008 Jahr der Anschaffung	40.000 Euro
abzüglich Wertverlust 2008	- 5.000 Euro
abzüglich Wertverlust 2009	- 5.000 Euro
steuerlich absetzbare Kosten PKW	30.000 Euro

**BEISPIEL 2:**

Bei dem zerstörten PKW handelt es sich um einen Ford Fiesta Baujahr 1999. Die Anschaffungskosten im Jahr 1999 betragen 12.000 Euro.

**LÖSUNG:**

Lösung Nachdem der PKW schon älter ist als acht Jahre, greift jene Regelung, die besagt, dass zumindest 10% der seinerzeitigen Anschaffungskosten steuerlich abzugsfähig sind.

**Steuerlich absetzbar 1.200 Euro (10% von 12.000 Euro)**

## Kosten für die Ersatzbeschaffung von anderen Fahrzeugen

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Mopeds und Fahrrädern (mit Ausnahme solcher, die als Sportgerät zu qualifizieren sind (Rennräder)), sind **in voller Höhe absetzbar**.

**Nicht absetzbar** sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Motorrädern sowie die Kosten für Wohnmobile und Wohnwägen.

### AUSNAHME

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Motorrades, das das einzige Kraftfahrzeug der betreffenden Person darstellt.

## Kosten für die Ersatzbeschaffung von Wohnhäusern oder Wohnungen

Die Mietkosten für ein Überbrückungsquartier sind ebenfalls **in voller Höhe absetzbar**. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Wohnhäusern oder Wohnungen vergleichbarer Größe und Ausstattung sind in voller Höhe absetzbar.

### ACHTUNG

Absetzbar sind aber nur jene Ersatzbeschaffungen, bei denen es sich um den Hauptwohnsitz (in Anlehnung an die Beurteilung durch die Landesbehörden) handelt, nicht hingegen für Zweit- oder weitere Wohnsitze, Gartenhäuschen, Badehütten (Pfahlbauten), Wohnmobile, Wohnwagen.

## **Kosten für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen**

**In voller Höhe sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung von**

- Möbeln
- Teppichen
- Vorhängen
- Bett- und Tischwäsche
- Beleuchtungskörpern
- Speisegerätschaft
- Elektro-, Haushalts- und Küchengeräten (z.B. Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Tiefkühltruhe, Geschirrspüler, Elektro-, Gas- und Mikrowellenherde)
- Sanitär- und Heizungsanlagen
- handgeknüpften Teppichen bis maximal 730 Euro pro Quadratmeter absetzbar
- Antiquitäten, deren Ersatzbeschaffungskosten 7.300 Euro nicht übersteigen, steuerlich absetzbar

Nicht absetzbar sind Kosten für Zier- und Dekorationsgegenstände (einschließlich Bilder und Wandteppiche), Zimmerpflanzen und Ähnliches.

## **Kosten für die Ersatzbeschaffung von Unterhaltungselektronik, Foto- und Filmausrüstungen**

**Die Kosten für Gegenstände im Ausmaß eines üblichen Standards sind absetzbar.**

- Radio- und Fernsehgeräte
- Satellitenanlagen
- CD-Player
- Videoanlagen inkl. DVD
- PC einschließlich DVD-Anlage und Brenner

**Nicht absetzbar** sind Kosten für die Ersatzbeschaffung für Foto- und Film-, Videoausrüstungen.

## **Kosten für die Ersatzbeschaffung von sonstigen Vermögensgegenständen**

**In voller Höhe sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung von**

- Vorräten
- Spielwaren
- Schulbedarf
- Fahrrädern
- Gräberrenovierungen
- Bekleidung bis maximal 2.000 Euro pro im Haushalt lebender Person

**Nicht absetzbar sind Kosten der Ersatzbeschaffung für**

- Sammlungen aller Art (Bücher, Weine, Münzen, Briefmarken, CDs, Videobänder)
- Kellerstüberl
- eine Sauna
- einen Swimmingpool
- Gartengestaltung, Gartengeräte und Biotope
- Werkzeug- und Gartenhütten
- Sportgeräte (z.B. Schiausrüstung, Fitnessgeräte)

# WELCHE BETRÄGE MINDERN DIE ABSETZBAREN KOSTEN?

## **Erhalten Hochwassergeschädigte steuerfreie Unterstützungen wie z.B.**

- Versicherungsentschädigungen
- Subventionen aus dem Katastrophenfonds
- sonstige öffentliche Mittel
- Wohnbauförderungsbeträge
- steuerfreie Spenden

dann kürzen diese steuerfreien Leistungen die steuerlich abzugsfähigen Kosten.

Gleiches gilt für etwaige Erlöse aus dem Verkauf ersatzbeschaffter Wirtschaftsgüter (z.B. Erlöse aus dem Verkauf eines unbewohnbaren Hauses oder PKW-Wracks).

## WIE ERFOLGT DIE STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG DIESER KOSTEN?

In den darauffolgenden Jahren ist ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung (Formulare auf unserer Homepage [www.aknoe.at](http://www.aknoe.at) oder beim Wohnsitzfinanzamt) zu stellen.

Wenn Sie die oben angeführten Kosten aus dem laufenden Einkommen oder aus Ersparnissen finanzieren, sind diese immer zum Zeitpunkt der Bezahlung steuerlich abzugsfähig. Das heißt, alle Ausgaben, die Sie im Jahr 2009 noch getätigt haben, können in der Arbeitnehmerveranlagung (früher Jahresausgleich) für das Jahr 2009 Berücksichtigung finden (Geldflusprinzip).

Haben Sie jedoch einen Teil der Reparatur- und Sanierungskosten nicht mit Eigenmitteln finanzieren können, sondern aus einem Kredit, dann haben Sie die Möglichkeit, die Kosten der jährlichen Ratenzahlung samt Zinsen auf die Laufzeit des Kredites steuerlich geltend zu machen.

Das bedeutet, dass die Kosten aus den Hochwasserschäden nicht nur im Jahr des Ereignisses, sondern auf fünf oder auf zehn Jahre oder sogar länger Ihr Einkommen verringern und damit verbunden Sie unter Umständen eine entsprechend hohe Steuergutschrift vom Finanzamt erwarten können.

Eine Aufstellung der angefallenen Kosten muss erstellt werden, des Weiteren ist es erforderlich, dass Sie der Aufstellung die Schadensprotokolle in Kopie beilegen, damit als Nachweis gegenüber dem Finanzamt (nach Aufforderung) hier ein unbürokratischer und rascher Verfahrensablauf gewährleistet ist. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche Rechnungen der Aufstellung beigelegt werden, sollte das Finanzamt dahingehend nähere Informationen benötigen, müssen Sie jedoch diese Belege dem Finanzamt vorlegen. Sollten durch die Gemeindegemeinschaften keine entsprechenden Schadensprotokolle aufgenommen worden sein, ist es ratsam, zur Glaubhaftmachung des Schadens Fotos der beschädigten Räumlichkeiten bzw. Gegenstände für die Finanzbehörde anzufertigen und eine "Selbsterklärung" zu erstellen.

# BEFREIUNGEN VON GEBÜHREN UND SCHENKUNGSSTEUER

1. Spenden, die an Opfer der Hochwasserkatastrophe ausgezahlt werden, sind von der Schenkungssteuer befreit.
2. Für die im Zusammenhang mit der Katastrophe notwendigen:
  - a. Ersatzausstellungen von gebührenpflichtigen Schriften (z.B. Reisepässe, Führerscheine, Zulassungsscheine, usw.) und
  - b. für die Schadensfeststellung, Schadensabwicklung, und Schadensbereinigung ausgestellte oder vorgelegte Schriften (Baubewilligungen, Zulassungen von PKW) besteht für innerhalb eines Jahres ab Schadenseintritt beantragte Schriften keine Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz.

## **Weitere Gebührenbefreiungen gibt es für:**

- Darlehens- und Kreditverträge (einschl. Aufstockung und Prolongationen) sowie damit verbundene Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte (Nachweis über den Schaden und dessen Höhe beim Kreditgeber notwendig! Erforderliche Nachweise: Bestätigung der Gemeinde, Schadenserhebungsprotokoll, Bestätigung diverser Förderstellen)
- Pfandrechtseintragungen im Grundbuch solcher Darlehen sind auch von den Gerichtsgebühren befreit.
- Gilt gleichermaßen für Miet- und Leasingverträge Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist, dass diese Rechtsgeschäfte innerhalb von 2 Jahren ab Schadenseintritt abgeschlossen werden.

Sollten Sie die beschriebenen Steuern bzw. Gebühren bereits entrichtet haben, können Sie deren Rückerstattung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 5, Tel. 01 71125-0, beantragen.

## WAS IST SONST NOCH STEUERLICH BEGÜNSTIGT?

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber anlässlich dieser Katastrophe ein Darlehen, und dieses Darlehen ist beispielsweise nur mit 1% oder gar nicht verzinst, dann sind für dieses Darlehen - auch wenn das Darlehen über der 7.300 Euro-Grenze liegt - keine Einkommensteuer und auch keine Lohnnebenkosten zu bezahlen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Schenkungen (von Geldbeträgen und dgl.) von Unternehmern an ihre ArbeitnehmerInnen.

### **WICHTIGER HINWEIS:**

Bitte bewahren Sie sämtliche Rechnungen und Belege (Schadensprotokolle, Verlustanzeigen usw.), die mit diesem Schadensereignis in Zusammenhang stehen, auf!



## BERECHNUNGSBEISPIELE

Angestellte/r mit einem Bruttomonatsverdienst von 2.200 Euro. Für Kosten der Beseitigung der Schäden in Haus, Garten und PKW-Reparatur zahlt sie/er laut Rechnungen insgesamt 30.100 Euro. Die Ersatzbeschaffung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen kostet 13.500 Euro, somit hat sie/er einen Katastrophenschaden im vollen Ausmaß von 43.600 Euro.

An Zuschüssen aus öffentlicher Hand bekommt sie/er 10.900 Euro und aus sonstigen Spenden 1.500 Euro zur Unterstützung. Von den verbleibenden Beträgen kann er/sie selbst aus Ersparnissen 9.000 Euro tragen. Für den Rest von 22.200 Euro nimmt sie/er einen Kredit auf. Dieser Kredit ist mit einer monatlichen Rückzahlungsrate von 500 Euro, beginnend mit 1. Jänner 2010, vereinbart.

Schadensbeseitigung	30.100	Zuschüsse öffentliche Hand	10.900
Ersatzbeschaffung	13.500	private Spenden	1.500
.....	.....	.....	.....
Gesamtkosten	43.600	<b>Zuschüsse gesamt</b>	<b>12.400</b>
abzügl. Spenden, Zuschüsse	- 12.400		
.....	.....		
<b>Außergewönl. Belastung</b>	<b>31.200</b>		

In den Berechnungsgrundlagen sind keine Sonderzahlungen enthalten. Vorausberechnungen sind vorbehaltlich einer Änderung in der Steuergesetzgebung.

## 1. Variante mit Berücksichtigung von Kreditrückzahlungsraten in Folgejahren:

	2009	2010	2011
Bruttogehalt monatlich	2.200,00	2.250,00	2.300,00
Steuerpfl. Jahresbezüge abzgl. SV*)	21.648,00	22.140,00	22.632,00
- Werbungskostenpauschale	- 132,00	- 132,00	- 132,00
- Sonderausgabenpauschale	- 60,00	- 60,00	- 60,00
<b>- Außergewöhnliche Belastung</b>	<b>- 9.000,00</b>	<b>- 6.000,00</b>	<b>- 6.000,00</b>
Jahressteuerbemessungsgrundlage	12.456,00	15.948,00	16.440,00
Jahreslohnsteuer lfd. Bezüge	186,44	1.461,02	1.640,60
<b>Gutschrift</b>			
<b>bei Einkommensteuerbescheid</b>	<b>3.285,00</b>	<b>2.190,00</b>	<b>2.190,00</b>

\*) aus Vereinfachungsgründen wurden 18 % angesetzt

## 2. Variante mit Berücksichtigung der Gesamtbelastung im Jahr 2009:

	2009	2010	2011
Bruttogehalt monatlich	2.200,00	2.250,00	2.300,00
Steuerpfl. Jahresbezüge abzgl. SV	21.648,00	22.140,00	22.632,00
- Werbungskostenpauschale	- 132,00	- 132,00	- 132,00
- Sonderausgabenpauschale	- 60,00	- 60,00	- 60,00
<b>- Außergewöhnliche Belastung</b>	<b>- 31.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Jahressteuerbemessungsgrundlage	- 9.744,00	21.948,00	22.440,00
Jahreslohnsteuer lfd. Bezüge	- 110,00	3.651,02	3.830,60
<b>Gutschrift</b>			
<b>bei Einkommensteuerbescheid</b>	<b>3.581,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

In den Folgejahren keine weitere Anrechnung mehr und daher auch keine Rückvergütung der Lohnsteuer.

# MUSTER ZUR KOSTENAUFSTELLUNG

Peter Mustermann  
Wiener Straße 24  
3500 Krems  
Versicherungsnummer: 1234-311250

## Beilage zur Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2009

Aufstellung über die außergewöhnlichen Belastungen:  
(Hochwasserkatastrophe 2009)

Beseitigung von Wasser und Schlamm	2.000 Euro
Entsorgung von Sperrmüll	3.500 Euro
Miete für Raumtrocknungsgeräte	2.500 Euro
Erneuerung: Fußboden Erdgeschoss	5.500 Euro
Malerarbeiten: Erdgeschoss	2.800 Euro
Erneuerung des Innen- und Außenverputzes	6.500 Euro
Erneuerung: Zaun	3.500 Euro
Reparatur des PKW	3.800 Euro
Ankauf : Wohnzimmerverbau	1.500 Euro
Sitzgarnitur	1.200 Euro
Couchtisch	300 Euro
Fernseher	500 Euro
Radio	100 Euro
Videorecorder	200 Euro
Essgruppe Tisch + 4 Sessel	1.000 Euro
Kücheneinrichtung	4.000 Euro
Waschmaschine	300 Euro
Elektroherd	500 Euro
Geschirrspüler	400 Euro
Bekleidung für 2 Personen	3.500 Euro
.....	
Summe außergewöhnliche Belastungen	43.600 Euro
Gesamtaufwand durch Hochwasser	43.600 Euro
abzüglich Zuschüsse	- 10.900 Euro
abzüglich erhaltene Spenden	- 1.500 Euro
.....	
um Subventionen gekürzte abzugsfähige Kosten	31.200 Euro
davon mit Kredit finanziert	- 22.200 Euro
.....	
verbleibende abzugsfähige Kosten im Jahr 2009	9.000 Euro

Die ab 1. Jänner 2010 anfallenden Kreditrückzahlungen können erst mit der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2010 unter dem Titel der außergewöhnlichen Belastungen einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Ablagennummer (Nur vom Finanzamt auszufüllen)

Eingangsvermerk

# MUSTER

Finanzamt

FA Gänserndorf Mistelbach Rathausplatz 9, 2230 Gänserndorf

**Bitte übermitteln Sie Belege (Beilagen) nur nach Aufforderung durch Ihr Finanzamt (Aufbewahrungsfrist 7 Jahre). Steuerliche Informationen finden Sie im Steuerbuch 2010 (www.bmf.gv.at) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Die Erledigung Ihres Antrags durch Ihr Finanzamt kann erst dann erfolgen, wenn alle Meldungen (z.B. Jahreslohnzettel) eingelangt sind.**

## Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2009

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte in schwarzer oder blauer **Blockschrift** deutlich lesbar ausfüllen.

### 1. Angaben zur Person

Titel	Familienname	Vorname
<input type="text"/>	<b>Mustermann</b>	<b>Peter</b>
Geschlecht		Versicherungsnummer <sup>1)</sup>
<input checked="" type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<b>1 2 3 4</b>
Familienstand am 31.12.2009 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)		Geburtsdatum (TTMMJJ)
<input checked="" type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> ledig	<b>3 1 1 2 5 0</b>
<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend	<input type="checkbox"/> verwitwet	seit Datum (TTMMJJJJ)
<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend		<input type="text"/>

### 2. Derzeitige Wohnanschrift

Straße	Hausnummer	Stiege	Türnummer	Tagsüber erreichbar unter (Telefon)
<b>Wiener Straße</b>	<b>24</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<input type="text"/>
Land <sup>2)</sup>	Postleitzahl	Ortschaft		
<input type="text"/>	<b>2 2 6 1</b>	<b>Angern an der March</b>		

### 3. (Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner, Alleinverdienerabsetzbetrag

Titel	Familienname	Vorname
<input type="text"/>	<b>Mustermann</b>	<b>Petra</b>
Versicherungsnummer <sup>1)</sup>	Geburtsdatum (TTMMJJ)	
<b>5 6 7 8</b>	<b>3 1 1 2 5 0</b>	<input type="checkbox"/> Ich beanspreche den <b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b> und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

### 4. Kinder, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbeihilfebezug, Mehrkinderzuschlag

Bitte verwenden Sie zur Geltendmachung von **Kinderfreibeträgen, Unterhaltsabsetzbeträgen** oder **außergewöhnlichen Belastungen für Kinder** bzw. zur **Nachversteuerung** des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung die **Beilage L 1k**.

- 4.1 Ich beanspreche den **Alleinerzieherabsetzbetrag**.
- 4.2 **Familienbeihilfebezug:** Anzahl der Kinder, für die 2009 für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen wurde [Antragstellerin/Antragsteller oder (Ehe) Partnerin/(Ehe)Partner].
- 4.3 **Mehrkinderzuschlag:** Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2009 den Betrag von **55.000 Euro** nicht überstiegen hat.
- Ich beanspreche den Mehrkinderzuschlag **für 2010**, da für 2009 **zumindest zeitweise** Familienbeihilfe für mehr als 2 Kinder bezogen wurde.
- Ich erkläre, dass ich 2009 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen **55.000 Euro** nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)

<sup>1)</sup> Bitte geben Sie hier die Versicherungsnummer des österreichischen Sozialversicherungsträgers an.

<sup>2)</sup> Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich gelegen ist.

## 5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

5.1 Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber/innen, Pensionsstellen) die an mich im Jahr 2009 Bezüge (Lohn, Gehalt oder Pensionen) ausbezahlt haben.

1

Folgende Bezüge bitte **nicht** berücksichtigen: Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückentstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine **einzige** pensionsauszahlende Stelle anzugeben. Die Beilage eines Lohnzettels ist **nicht** erforderlich.

**Beachten Sie bitte:** Die Anzahl von Lohnausweisen/Lohnbescheinigungen ist in Fällen des Bezugs von Einkünften ohne Lohnsteuerabzug in Österreich (**Formular L 17**) in der **Beilage L 1i** einzutragen.

Die Angaben sind zur korrekten Steuerberechnung erforderlich.

Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!

5.2 Ich habe 2009 Einkünfte erzielt, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO), in Höhe von

725

5.3 Andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug

Zur Erklärung von anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug, Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien und/oder zum Stellen eines Antrags auf unbeschränkte Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 4 EStG 1988 verwenden Sie bitte die **Beilage L 1i**.

## 6. Sonderausgaben (je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)

6.1 Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern.

6.2 Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Witwer-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen), freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung

455

6.3 Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden

456

6.4 Aufwendungen für junge Aktien einschließlich Wohnspartiken, Wandelschuldverschreibungen bzw. Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus und Genusscheine

465

6.5 Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten

450

6.6 Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

458

6.7 Private Geldzuwendungen an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. (§ 4a Z 3 EStG 1988)

451

6.8 Private Zuwendungen an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände ua. (§ 4a Z 1 und 2 EStG 1988)

459

6.9 Steuerberatungskosten

460

## 7. Werbungskosten (je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)

7.1 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Koch, Verkäuferin; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)

### 7.2 Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag

**Achtung:** Nur ausfüllen, wenn Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale nicht in der zustehenden Höhe (zu niedrig, zu hoch oder überhaupt nicht) berücksichtigt hat - bitte den **tatsächlich zustehenden Jahresbetrag** (auch den Wert Null) eintragen. Wenn Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale berücksichtigt hat oder Sie ein Pendlerpauschale beantragen, dann wird der Pendlerzuschlag gegebenenfalls automatisch berücksichtigt. (Beträge und Erläuterungen zum Pendlerpauschale/-zuschlag finden Sie im Steuerbuch 2010)

718

Soweit ein Abzug **nicht** bereits durch die **Arbeitgeberin** oder den **Arbeitgeber** erfolgte, sind hier **folgende Werbungskosten** einzutragen, die nicht auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich anzurechnen sind:

7.3 Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (z.B. SvöGW), ausgenommen Betriebsratsumlage

717

7.4 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige

274

Hier sind **weitere Werbungskosten** einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten bei aktiven Arbeitnehmer/innen ohne Bezug von Einkommensersatzes wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich.

7.5 Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AFA - siehe Steuerbuch 2010)

719

7.6 Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)

720

7.7 Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)

721

7.8 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten

722



